



Ehrenordnung

Die Gründungsversammlung der Aktiven Bürgervereinigung in der Gemeinde Waakirchen e.V (ABV) am 22.07.2015 hat folgende Ehrenordnung beschlossen:

Ehrenordnung der ABV

Grundlage

Die Satzung der ABV sieht in Artikel 7 (2) die Möglichkeit des Erlasses von Vereinsordnungen durch die Mitgliederversammlung vor.

I. Ehrungen des Vereins

- 1) Der Verein ehrt Personen, die sich um den Verein und dessen Belange und Aufgaben verdient gemacht haben.
- 2) Der Verein verleiht folgende Ehrungen:
 - a) Auszeichnungen für langjährige Mitgliedschaften im Verein oder besonders herausragende Verdienste von Mitgliedern und Persönlichkeiten um den Verein
 - b) Ernennung zum Ehrenmitglied
 - c) Ernennung zum Ehrenvorstand

II. Auszeichnungen

Der Verein verleiht folgende Auszeichnungen:

- a) für langjährige Mitgliedschaften:
25 jährige, 50 jährige und anschließend jeweils im 10 jährigen Rhythmus Mitgliedschaft im Verein
- b) für besonders herausragende Verdienste von Mitgliedern

Über die Art und Weise der Ehrung entscheidet der Vorstand.

III. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- 1) Die Ehrenmitgliedschaft kann nur an Vereinsmitglieder verliehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden, wenn sich die betreffende Person in überragender Weise in einer konkreten Funktion oder Stellung den Verein gefördert und unterstützt hat.



IV. Ernennung zum Ehrenvorstand

Besonders verdiente (Vorstands-)mitglieder des Vereins können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorstand gewählt werden. Der Ehrenvorstand ist zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen mit beratender Funktion berechtigt. Ein Stimmrecht ist mit der Ernennung nicht verbunden.

V. Durchführung der Ehrung

Die Ehrungen sollen nur im Rahmen der Mitgliederversammlung erfolgen

VI. Widerruf der Ehrungen

- 1) Die Ehrungen und Auszeichnungen des Vereins nach dieser Ehrenordnung können jederzeit widerrufen werden, wenn sich die betroffene Person vereinsschädlich, bzw. als unwürdig für den Behalt der Ehrung erwiesen hat.
- 2) Über den Widerruf der Ehrung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist abschließend.
- 3) Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung durch den Vorstand schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 4) Der Betroffene ist verpflichtet, nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung die Ehrung binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Entscheidung an den Vorstand zurückzugeben.